

Religionsunterricht

Regel- und Sonderformen

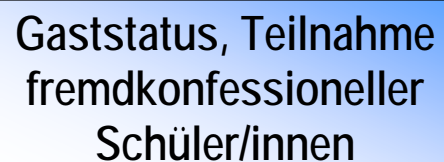
Regelform



Konfessioneller
Religionsunterricht

Sonderformen

1. Bei Mangelsituation
einer Konfession



Gaststatus, Teilnahme
fremdkonfessioneller
Schüler/innen

2. Bei Projekten, einem
gemeinsam wichtigen
Thema



Gemeinsame
Unterrichtsphasen

3. Bei Wunsch nach
verstärkter Kooperation
(Plusmodell)



Religionsunterricht
in Konfess-koop. Form

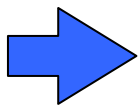
Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Generelle Zielperspektiven

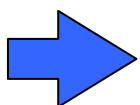
Sicherung der Zukunft des konfessionellen
Religionsunterrichts
(gegen die normative Kraft des Faktischen - Grauzonen)

Religionspädagogische Weiterentwicklung

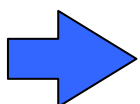
Ziel des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form



**Vertieftes Bewusstsein der
eigenen Konfession schaffen**



**Ökumenische Offenheit der Kirchen
erfahrbar zu machen**



**Authentische Begegnung
mit der anderen Konfession
ermöglichen**

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

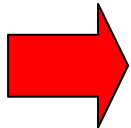
Organisationshoheit

Die Organisationshoheit über den Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form bleibt auf Grundlage der Verordnung voll bei den Kirchen.

Dieser Religionsunterricht wird unter den aufgeführten Voraussetzungen und Qualitätsmerkmalen

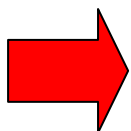
➔ für die Evang. Kirche als Evangelischer Religionsunterricht und

➔ für die Kath. Kirche als katholischer Religionsunterricht anerkannt.



Religionsunterricht wird nicht zum Wahlunterricht für Eltern und Schüler

Da Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form, wenn er genehmigt ist, verbindlicher konfessioneller RU nach Art. 7,3 GG ist, ist eine Abmeldung möglich.



Schülerinnen und Schüler ohne christliche Konfession können diesem Unterricht im Gaststatus beitreten.

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Verbindlicher Kooperationsvertrag

Juristische Eckpunkte

Konzept Prof. Hollerbach

zustimmend

Prof. Link, (Erlangen), Prof. Wimmer (Berlin), Prof. Winter (Karlsruhe), Dr. Jurina (FR), Dr. Hammer, Rott.,

Die Kirchen können, ohne den Boden von Art. 7,3 zu verlassen, beschließen, inhaltlich, personell und organisatorisch enger zusammenzuarbeiten. Der Staat muss einer erweiterten Form des Religionsunterrichts auch zustimmen.

Voraussetzungen

1. Evang. und kath. Lehrkraft vorhanden
2. Lehrkraftwechsel vorgeschrieben
3. Begrenzte Zeiträume, deshalb keine neue Regelform
4. Beantragung Fachkonferenz ohne Gegenstimme
5. Vorhandene Qualifizierung der Lehrkräfte
6. Gemeinsamer Unterrichtsplan auf Basis der Bildungspläne
7. Berücksichtigung von Standards der je anderen Konfession
8. Möglichkeit zur Einladung von Fachpersonen
9. Nach wie vor Missio/Vokatio von der je eigenen Kirche
10. Fachaufsicht bleibt bei den Konfessionen
11. Gemeinsame Aufsicht über die Kooperation
12. Verpflichtende Evaluationsgespräche
13. Note: Konfession des Schülers mit Vermerk: RU wurde konfessionell kooperativ erteilt.

Konzept Dr. Frisch/Prof. Heckel

RU kann nur dann gemeinsam von den Kirchen autorisiert werden, wenn die Kircheneinheit hergestellt ist.

Bis dahin ist der „Gaststatus“ die rechtliche Gestalt.

Konfessionelle Kooperation findet unter Gaststatus statt

d.h. es gibt zwei Formen des Gaststatus:

- Gaststatus bei Mangel
- Gaststatus für Konfessionelle-Koop.

Konfessionelle Koop. als Gaststatus:

1. Freiwillige Kooperation
2. verpflichtende Fortbildung
3. gemeinsamer Unterrichtsplan
4. Lehrkraftwechsel
5. Nur der veranstaltenden Konfession rechenschaftspflichtig
6. Abmeldemöglichkeit mit der Zusage auf konfessionellen Religionsunterricht ohne Gäste
7. Note: Konfession der Lehrkraft

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

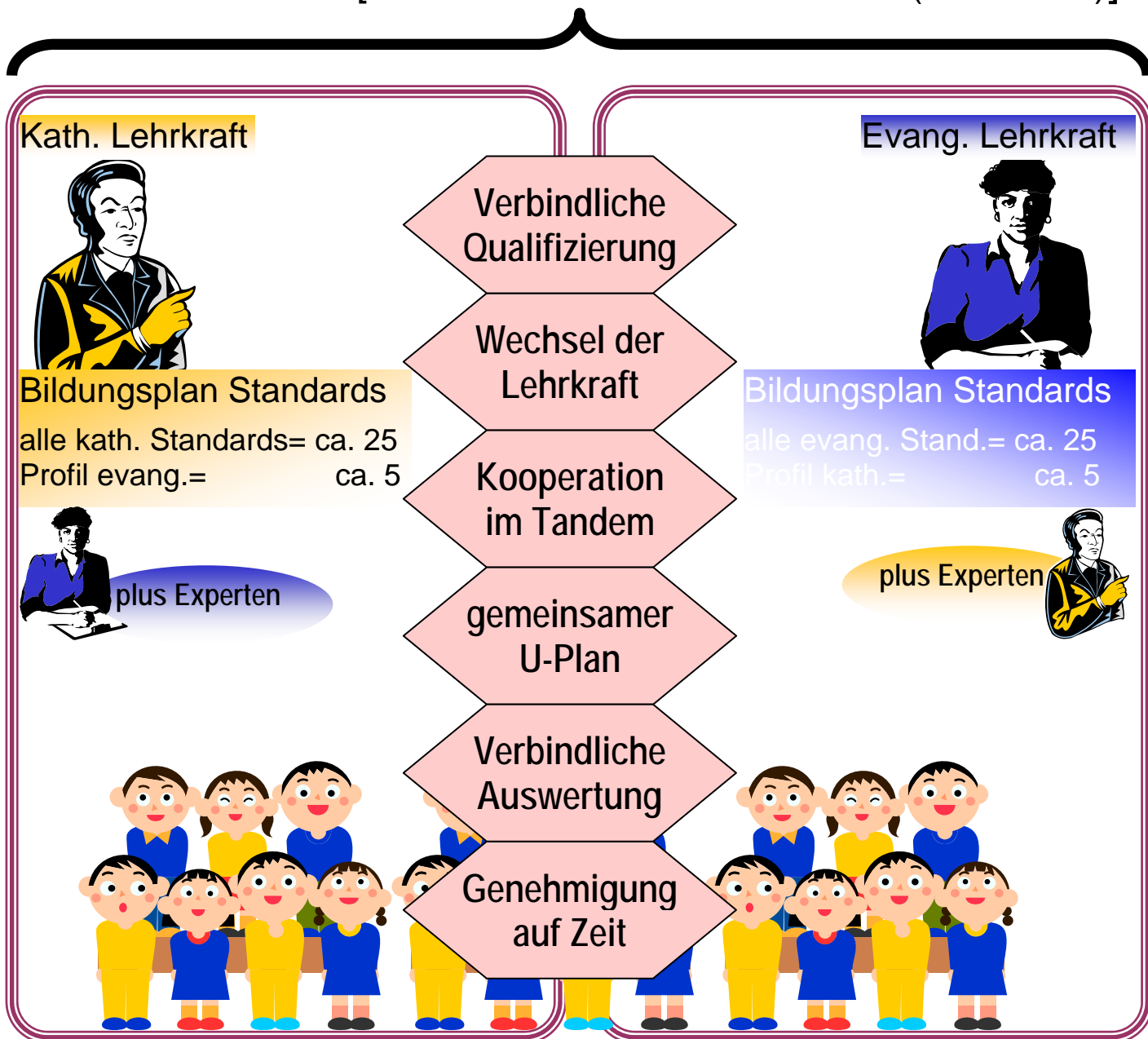
Organisationsmodell

Für die Evangelische Kirche Evangelischer Religionsunterricht (nach 7,3 GG)
 Für die Katholische Kirche Katholischer Religionsunterricht (nach 7,3 GG)

Evangelische Schüler gehen deshalb in den Evangelischen Religionsunterricht und

- erarbeiten sich ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession
- erfahren die ökumenische Offenheit der Kirchen
- erleben die andere Konfession in authentischer Begegnung

Standardzeitraum [max. 2 Jahre aber auch 1 Jahr (2x ½ Jahr)]



Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Beantragungsschritte

Abgesehen von der – aus *rechtlichen* Gründen notwendigen – Übermittlung der Beantragung der Genehmigung durch die *Schulleitung* liegt das ganze **Verfahren** in der Hand der **Religionslehrkräfte**, der **Schuldekane** und der **Kirchenleitungen**.

Fachkonferenz (Evang. und Kath.)
– ohne Gegenstimmen

Beschluss auf **Beantragung** für
einem bestimmten Standardzeitraum

Beteiligte Lehrkräfte

Erarbeitung Antrag mit gemeinsam
verantworteten **Unterrichtskonzept**
für einen Standardzeitraum

Schulleitung über die zuständigen
Schuldekane an die beiden Kirchenleitun-
gen

Weiterleitung
Antrag auf Genehmigung

Zuständige Schuldekane beider Kir-
chen gemäß den durch die Kirchenlei-
tungen vorgegebenen Kriterien

Prüfung des Antrags

Beide **Kirchenleitungen**

Genehmigung

Konzept der **Kirchen**

Fortbildung
der beteiligten Lehrkräfte

Lehrkräfte beider Konfessionen
gemäß erarbeitetem Curriculum

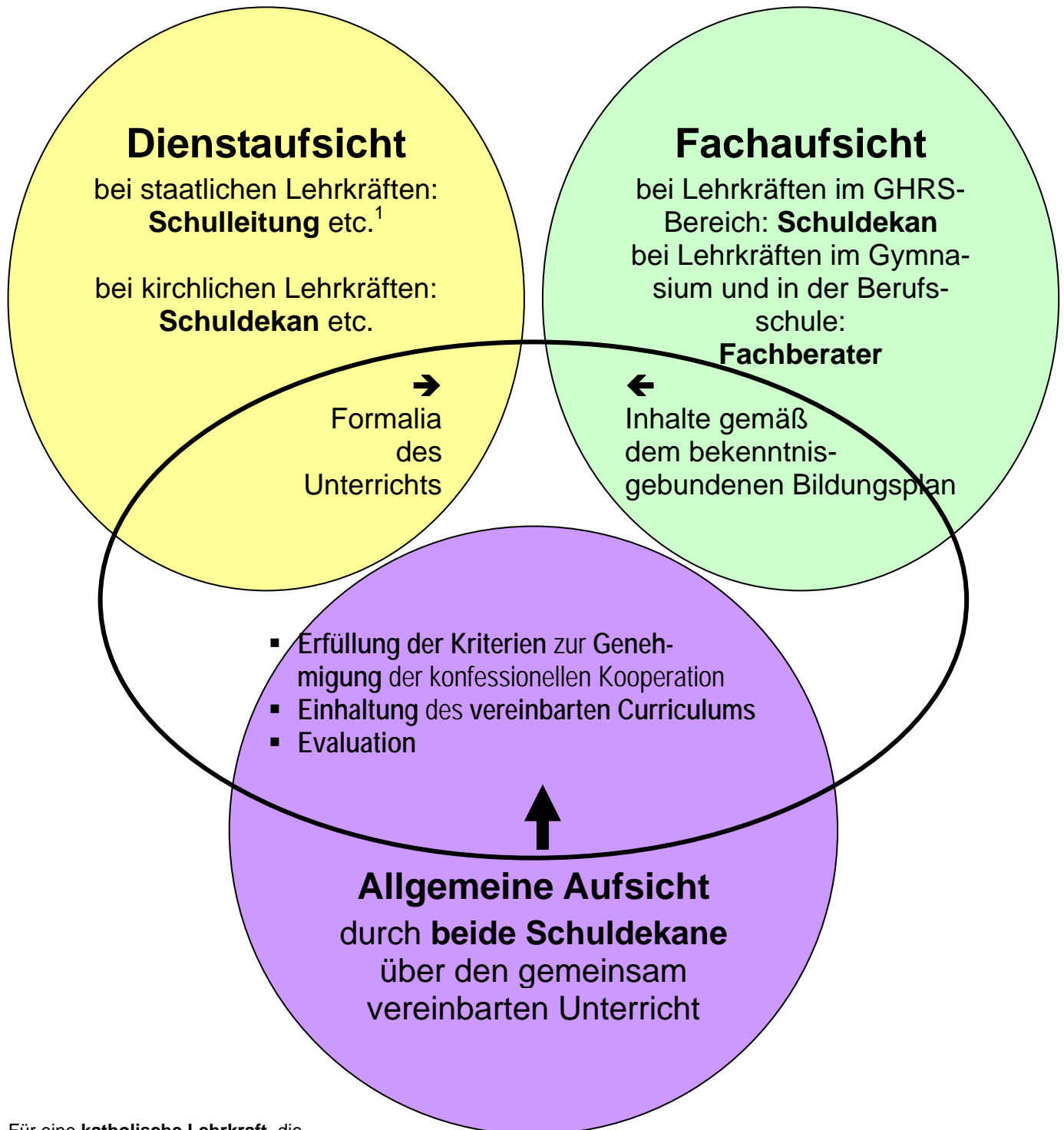
Durchführung
RU in konfessioneller Kooperation

Beide zuständige Schuldekane im Ge-
spräch den beteiligten Lehrkräften

Evaluation

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Aufsicht (hier: evangelische Lehrkraft)



Für eine **katholische Lehrkraft**, die Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation erteilt, gilt **Entsprechendes**.

1 Auf die Darstellung der im Einzelfall möglicherweise komplexen Zuständigkeit wird hier verzichtet.

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Notengebung

Im konfessionellen Religionsunterricht gilt:

Pflichtgemäße Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht der eigenen Konfession

Notengebung gemäß der Konfession des Schülers, die diesen zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet

Teilnahme von Schülern ohne Konfession und gegebenenfalls von Schülern einer anderen Konfession nach (freiwilliger) Anmeldung (sog. „**Gaststatus**“)

Notengebung gemäß der Konfession des Lehrers

Im – von den Kirchen vereinbarten – Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation gilt¹:

Pflichtgemäße Teilnahme der Schüler beider Konfessionen am Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation

Notengebung gemäß der Konfession des Schülers, die diesen zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet

Teilnahme von Schülern ohne Konfession und gegebenenfalls von Schülern einer anderen Konfession nach (freiwilliger) Anmeldung (sog. „**Gaststatus**“)

Notengebung gemäß der Konfession des Lehrers, der (gegebenenfalls überwiegend) den Unterricht erteilt

¹ Dies gilt nicht für von Schulleitungen ohne Rechtsgrundlage anberaumten „Religionsunterricht im Klassenverband“

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

Religionsunterricht - Religionskunde

Religionsunterricht

▶ ist gebunden an **kirchlich definierte** und verantwortete (Bekenntnis-) Inhalte bzw. an kirchlich definierte und verantwortete Standards

- ▶ eröffnet die Möglichkeit der
- Ausprägung der eigenen **Konfessionalität** des Schülers
- **Begegnung** mit der anderen Konfession
- Erfahrung **ökumenischer Offenheit** (Innenperspektive)

▶ umfasst – im Rahmen der Bekenntnisgebundenheit – auch **religionskundliche Elemente** (z.B. bei der Behandlung „fremder“ Religionen)

▶ steht unter **kirchlicher Fachaufsicht**

Religionskunde

▶ ist gebunden an **staatlich definierte** Inhalte bzw. Standards

▶ **informiert** über Religion (Außenperspektive)

▶ steht unter **staatlicher Fachaufsicht**

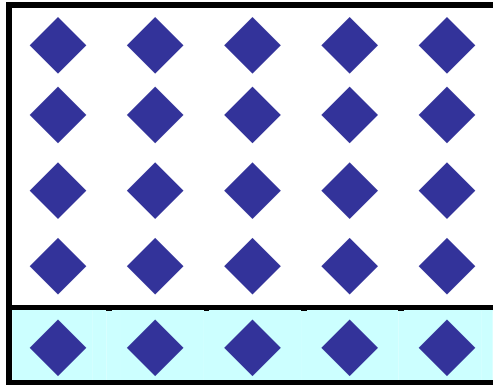
Diese Beschreibung gilt für Religionsunterricht auch, wenn er – **von den Kirchen verantwortet** – in **konfessioneller Kooperation erteilt** wird

Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form

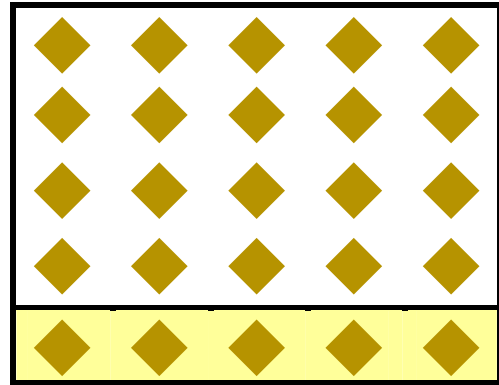
Zusätzliche Inhalte und Standards

Für einen Standardzeitrahmen von zwei Schuljahren stehen im Bildungsplan für Evangelische Religionslehre und für Kath. Religionslehre:



25 Evang. Standards



25 Kath. Standards



Jeweils 5 Standards sind als Profilstandards herausgehoben

Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht ist für	
	die evangelische Lehrkraft das mit den Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre beschriebene Wissen und Können verbindlich,
	für die katholische Lehrkraft das Wissen und Können der Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.
Darüber hinaus ist von den beteiligten Lehrkräften sicher zu stellen, dass für den gesamten Zeitraum jeweils ca. 5 Profilstandards aus dem Bildungsplan Evangelische und Katholische Religionslehre erreicht werden.	

Beispiel: Evang. Lehrkraft 1. Jahr

